

Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV der TenneT TSO GmbH für die Erprobung von flexiblen Entnahmeverlagerungen im Netz der DB Energie GmbH zur Entlastung von Engpässen im Übertragungsnetz (FSV Bahnflex)

1. Präambel

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) dient der beschränkten Erprobung von Eingriffsmöglichkeiten der Entnahmen der DB Energie GmbH aus den vorgelagerten Elektrizitätsverteilernetzen (VNB) der Avacon Netz GmbH, der Bayernwerk Netz GmbH und der Schleswig-Holstein Netz AG. Die DB Energie GmbH kann die Fahrweise von Umrichter- und Umformerwerken (Urw/Ufw) gezielt steuern und dadurch ihre Entnahme flexibel von einer Netzkuppelstelle des 50Hz-Netzes an eine oder mehrere andere Netzkuppelstellen verlagern. Derartige Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, Engpässe im Übertragungsnetz der TenneT TSO GmbH zu vermeiden. Wesentliche Nebenbedingung ist, im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Optimierung, dass durch die Verlagerung der Entnahmen keine neuen Engpässe im Netz der DB Energie GmbH erzeugt werden.

2. Definitionen und Eingriffsmöglichkeiten in die Fahrweise von Umformer- und Umrichterwerken

Die Erprobung der Entnahmeverlagerung in den öffentlichen 50-Hz Netzen zur Entlastung von Engpasssituationen basiert auf dem Umstand, dass es der DB Energie GmbH als Betreiberin des deutschlandweiten 16,7-Hz Bahnstromnetzes über die Urw/Ufw zur Frequenzumwandlung an den Netzkuppelstellen grundsätzlich möglich ist, die Entnahme aus den jeweils vorgelagerten VNB gezielt auf andere Netzkuppelstellen und damit auf andere vorgelagerte VNB zu verteilen.

Die konkrete Verteilung des Strombezugs erfolgt heute durch die DB Energie GmbH unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb (Betriebsmittelauslastung, Spannungshaltung und Redundanz), bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Optimierung der vorgelagerten Netzkosten. In ausgewiesenen Zeiträumen, in denen die technischen Anforderungen es zulassen, ist die DB Energie GmbH in begrenztem Umfang in der Lage, die Fahrweise ihrer Urw/Ufw anzupassen. Über eine aus Sicht des öffentlichen Netzes netzdienliche Entnahme kann die DB Energie GmbH bei Bedarf eine örtliche Verlagerung der Entnahme an den Standorten der Urw/Ufw durchführen. Die Entnahme des Bahnstromnetzes wird dann schwerpunktmäßig auf solche Urw/Ufw verlagert, die absehbare Transportengpässe im Übertragungsnetz reduzieren. Die beschriebene Verlagerung der Entnahme erfolgt, indem der Bezug an einem Urw/Ufw gezielt erhöht und gleichzeitig der Bezug an einem anderen Urw/Ufw in gleicher Größenordnung gezielt reduziert wird (Leistungsneutralität).

Die Entnahmeverschiebungen werden, unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der betroffenen Anlagen, von der TenneT TSO GmbH rechtzeitig angekündigt und von der DB Energie GmbH entsprechend der Anforderung unverzüglich durchgeführt.

Die Anweisung zur Anpassung der Entnahme wird ausschließlich durch die TenneT TSO GmbH ausgesprochen, erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen

Verteilernetzes, in das die Anlage unmittelbar eingebunden ist bzw. etwaiger zwischengelagerter VNB.

Bezüglich des Informationsaustausches zwischen der TenneT TSO GmbH und der DB Energie GmbH werden die Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat gemäß Standardbilanzkreisvertrag Anlage 3 (BK6-06-013) entsprechend angewendet.

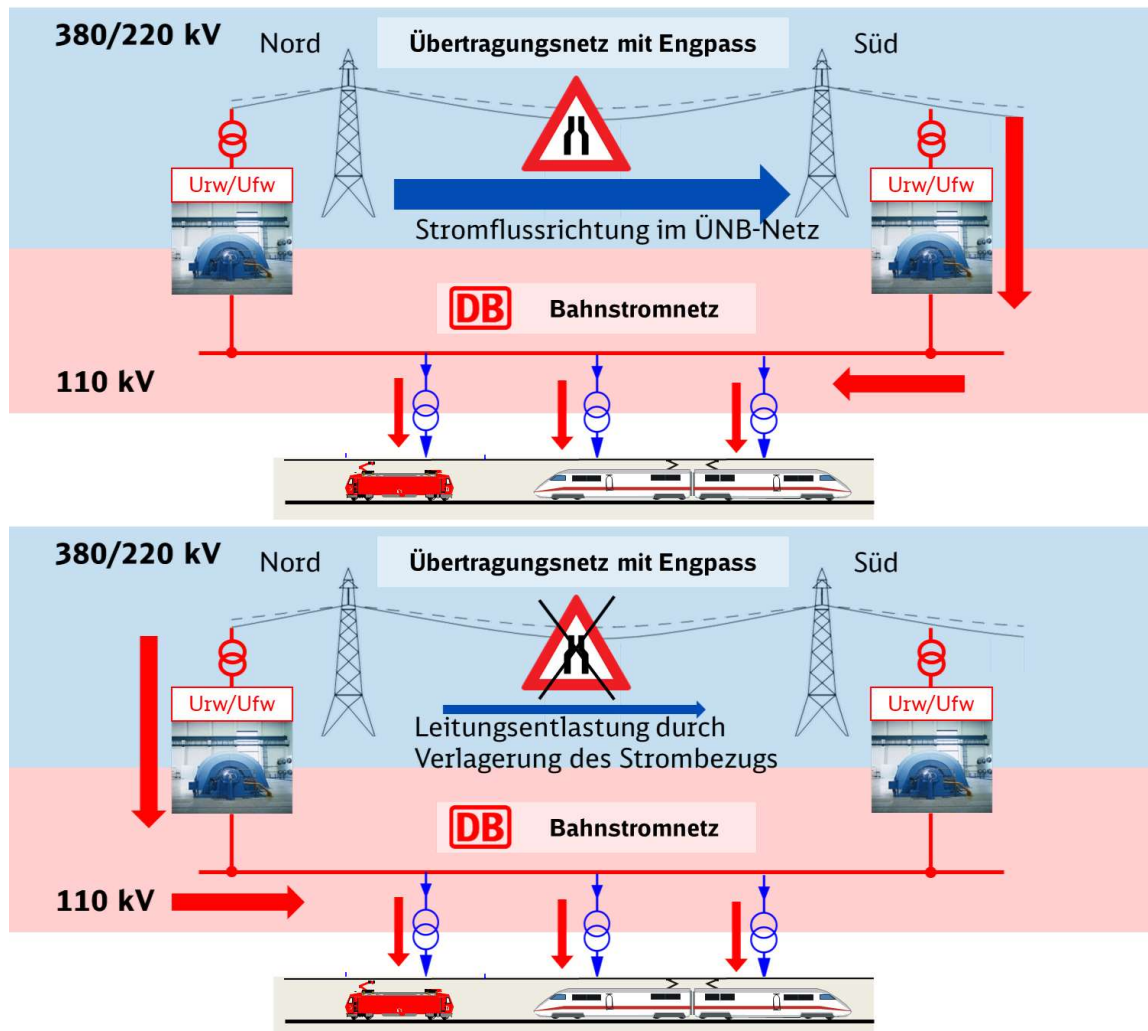


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Entnahmeverlagerung zur Netzengpassentlastung.

Die von der DB Energie GmbH an die TenneT TSO GmbH im operativen Prozess gemeldeten Daten, Potentiale zur Entnahmeverlagerung je Urw/Ufw, werden von der TenneT TSO GmbH an die VNB weitergeleitet. Gleiches gilt für die von der TenneT TSO GmbH gegenüber der DB Energie GmbH ausgesprochenen Entnahmeverschiebungen, hier werden auch netztechnische Restriktionen der VNB berücksichtigt.

3. Auslagenersatz der DB Energie GmbH

Die Mehrkosten, die der DB Energie GmbH entstehen, sind der DB Energie GmbH zu erstatten. Mehrerlöse sind anzurechnen. Folgenden nachweisbare Mehrkosten und -erlöse, die aus dem Einsatz von Entnahmeverlagerung entstehen, werden berücksichtigt:

Mehrkosten ergeben sich für die DB Energie GmbH, wenn die Entnahme von einem Punkt mit einem geringen Arbeits- und Leistungspreis auf einen Punkt mit einer teureren Preisstellung verlagert wird. Mehrerlöse ergeben sich dagegen, wenn die Entnahme von einem Punkt mit einem teuren Arbeits- und Leistungspreis auf einen Punkt mit einer günstigeren Preisstellung verlagert wird.

Für das jeweilige Abrechnungsjahr werden für jede betroffene Entnahmestelle der DB Energie GmbH gesondert die Veränderungen der tatsächlichen Entnahmen betrachtet, sofern diese auf einer Anweisung der TenneT TSO GmbH gemäß Kapitel 2 beruhen.

Zusätzliche Entnahmen werden mit dem Arbeitspreis des jeweiligen, der DB Energie GmbH vorgelagerten VNB, zur Bestimmung der Arbeitskosten verwendet. Entsprechendes gilt bei einer verringerten Entnahme zur Bestimmung der Erlöse.

Weiterhin werden die Leistungskosten erstattet. Diese ergeben sich aus der Differenz der bisherigen Leistungspreiskosten und den aufgrund der Maßnahme eintretenden Leistungserhöhung, multipliziert mit dem jeweiligen Leistungspreis. Entsprechendes gilt bei einer verringerten Entnahmelast zur Bestimmung der Erlöse.

Für die Abrechnung werden die Netzentgelte entsprechend der realen Entnahme am jeweiligen Entnahmepunkt herangezogen. Im Falle einer Über- oder Unterschreitung des Knickpunktes (2.500 h), das dann gültige Netzentgelt.

Die üblichen Berechnungsmethoden für die Netzentgelte, die die DB Energie GmbH für sich in Anspruch nimmt, bleiben bei der Bestimmung der Mehrkosten und -erlöse erhalten. Abweichungen hiervon sind unzulässig.

4. Transparenz- und Nachweispflichten

Die TenneT TSO GmbH veröffentlicht spätestens am Folgetag alle Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung von Urw/Ufw mit Anschluss in der TenneT Regelzone in Folge von Maßnahmen.

Gemäß EU Verordnung 543/2013 Artikel 13 1 C veröffentlicht die TenneT TSO GmbH monatlich auf der Internetseite „<http://transparency.entsoe.eu>“ die Kosten, welche in einem Monat infolge der Maßnahmen entstanden sind.

5. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV erfolgt nur, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die BNetzA.

Unterschriften

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

